

SATZUNG

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER
DER STIFTUNG PARKHEIM
DER DETAILLISTENKAMMER HAMBURG E.V.

Bussestraße 53 • 22299 Hamburg
Tel. 0157-841 14 063

www.verein-der-freunde-und-foerderer.de

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer der Stiftung
Parkheim der Detaillistenkammer Hamburg e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Altenhilfe, insbesondere die Förderung der Personen und Einrichtungen der Stiftung Parkheim der Detaillistenkammer Hamburg zwecks Verbesserung des Lebenswertes der im Parkheim untergebrachten Personen und Verbesserung der sozialen Einrichtungen im Parkheim.
- 2) Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar im gemeinnützigen Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Lebensqualität der in den Heimen der Stiftung Parkheim untergebrachten und unterzubringenden älteren Personen.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Der Zweck des Vereins ist ideell und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber den Mitgliedern und der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Hamburg.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft teilt sich auf in
 1. Ordentliche Mitglieder
(Parkheim-Einwohner)
 2. Fördernde Mitglieder
(Privatpersonen)
 3. Juristische Personen
(und Personenvereinigungen / Firmen))
 4. Ehrenmitglieder
- (3) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder und juristischen Mitglieder wird durch Beitrittserklärung erworben,

über deren Annahme der Vorstand entscheidet; Ehrenmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung berufen.

- (4) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder und der Gastmitglieder endet
 - durch Kündigung seitens des Mitglieds
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - durch Tod oder im Falle von juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Firmen durch Auflösung
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitglieds hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erfolgen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nachdem vorher dem Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen eine den Ausschluss bestimmende Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen eine Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bleibt der Beschluss des Vorstandes gültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrages wird in einer Mitgliederversammlung

festzulegenden Beitragsordnung geregelt und zwar unterschiedlich nach natürlichen Personen, juristischen Personen, Personenvereinigungen und Firmen.

- (2) Der Beitrag der juristischen Personen, Personenvereinigungen und Firmen wird durch eine Vereinbarung mit dem Vorstand geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(Vorstand und Mitgliederversammlung sind berechtigt, Sonderausschüsse einzusetzen)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Vorsitzenden sind jeweils allein berechtigt. Im Innenverhältnis gilt für den Fall, dass sich der Vorstand in einer Frage nicht einigt, das Votum des 1. Vorsitzenden.

- (3) Der Vorstand wird auf Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat einzeln zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Wahlzeit hinaus bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den ersten 6 Monaten eines Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen
 - die Änderung oder Ergänzung der Satzung
 - die Einsetzung von besonderen Ausschüssen
 - die Beschlussfassungen über besondere, den Verein betreffende Angelegenheiten für die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen und

durch Anschlag am schwarzen Brett bekanntgegeben.

- (3) Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, einschließlich der Wahlen, haben mit einfacher Stimmenmehrheit zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen jederzeit einberufen werden. Sie sind unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann von der Mitgliederversammlung die Einsetzung besonderer Ausschüsse beschlossen werden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der

Mitgliederversammlung auf die Dauer von
längstens 4 Jahre gewählt.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei der Antrag auf Satzungsänderung in dem Einladungsschreiben vermerkt sein muss. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Werden solche Anträge von den Mitgliedern gestellt, so sind diese von mindestens 20 Mitgliedern beim Vorstand einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung

- (1) Ein auf die Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit seinen Vorschlägen über die Vermögensverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

Hamburg, den 17. März 2016